

Satzung über Straßennamen und Hausnummer des Marktes Schnabelwaid

Der Markt Schnabelwaid erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 223), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1978 (GVBl S. 172) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2257, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949), folgende

S a t z u n g

§ 1

Straßennamen, Hausnummern

Die Gebäude im Ortsteil Schnabelwaid werden nach Straßen numeriert. In den übrigen Ortsteilen werden nur Hausnummern ausgegeben.

§ 2

Straßenbenennung, Straßennamensschilder

- (1) Die Straßennamen werden vom Markt, und zwar durch Marktgemeinderatsbeschluß bestimmt.
- (2) Die Straßennamensschilder werden vom Markt beschafft, angebracht, instandgehalten, erneuert, geändert und beseitigt.
- (3) Der Straßename ist in schwarzer Schrift auf weißem Grund anzubringen.

§ 3

Hausnumerierung

- (1) Die Numerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortsinnern her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, bei Fehlen der Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- (3) Gebäude, die abseits einer Straße, an einer noch nicht benannten Straße oder einer noch zu bauenden Straße liegen, werden nach der nächstliegenden Hauptstraße numeriert, falls keine fortlaufende Numerierung auf Grund der einzelnen Grundstückspartellen erfolgen kann.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden den Grundstückseigentümern vom Markt schriftlich zugeteilt.
- (2) Jedes Hausgrundstück erhält regelmäßig nur eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die dortigen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.
- (3) Die Hausnummern werden zugeteilt, wenn das Gebäude fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen auch schon vorher.
- (4) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung einer Straße noch nicht absehbar oder eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.

§ 5

Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder werden vom Markt in einheitlicher Gestaltung beschafft. Der Markt kann auf Antrag eine andere Beschaffenheit, Form oder Farbe des Hausnummernschildes zulassen, wenn die Deutlichkeit der Numerierung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Für die vorläufige Hausnumerierung genügt, daß ein gut leserliches, wetterfestes Nummernschild angebracht wird.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder werden vom Markt beschafft, angebracht, instandgehalten, erneuert, geändert und ggf. beseitigt. Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstücks oder des Gebäudes die eigenhändige Anbringung des Hausnummernschildes gestattet werden.
- (2) Die Hausnummernschilder sind unmittelbar rechts neben dem Haus- oder Vorgarteneingang, und zwar in Höhe der Türoberkante, anzubringen. Befindet sich der Eingang nicht an der Straßenseite, muß das Nummernschild straßenseitig an der zur Eingangstür nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Vorbauten, Schutzdächer, Schilder, Bäume, Sträucher usw. behindert werden. Etwaige Sichtbehinderungen (z.B. rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Das Hausnummernschild ist spätestens 14 Tage nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes anzubringen.

§ 7

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden haben das Anbringen der Straßennamens- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Diese haben ferner zu dulden, daß auf ihrem Grundstück Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 8

Dinglich Berechtigte

Die dem Eigentümer obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den am Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten.

§ 9

Kosten der Hausnummernschilder

- (1) *Die Kosten für die Hausnummernschilder werden vom Grundstückseigentümergetragen. *1)*
- (2) *Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Hausnummernschilder sind, soweit dies durch Bedienstete des Marktes erfolgt, dem Markt zu erstatten. *1)*
- (3) *Die Kostenschuld entsteht bereits mit der Beschaffung der Hausnummernschilder und nach Abschluß der in Abs. 2 genannten jeweiligen Maßnahme. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Kostenbescheides fällig. *1)*

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

*1) *Änderung der Satzung über Straßennamen und Hausnummern vom 30.10.1985*

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hausnumerierung des Marktes Schnabelwaid vom November 1969 außer Kraft.

Schnabelwaid, den 09.09.1980
MARKT SCHNABELWAID

gez. Lindner

1. Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 4. Oktober 1980 Nr. 40.

Verwaltungsgemeinschaft Creußen
i.A.

gez. Maier, VOI